

rialistischen Aggressionshandlungen und ist ein bedeutender Faktor, einen vom Imperialismus ausgehenden K.krieg zu verhindern. Das sowjetische K.potential verleiht den gegen den Imperialismus kämpfenden Friedenskräften Optimismus und Zuversicht im Kampf für allgemeine und vollständige \rightarrow *Abrüstung* und das Verbot von K. Die Politik der sozialistischen Staaten für die allgemeine und vollständige Abrüstung und das Verbot der K. führte bereits zu ersten Ergebnissen (-*■ *Vertrag über das Verbot der Kernwaffenversuche in der Atmosphäre, im kosmischen Raum und unter Wasser* vom 5. 8. 1963, —v- *Kernwaffensperrvertrag*).

Kernwaffensperrvertrag (Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen): am 1. 7.1968 von der UdSSR, den USA und Großbritannien in Moskau, Washington und London gleichzeitig Unterzeichneter multilateraler \rightarrow *völkerrechtlicher Vertrag*. Der K. ist aufgrund einer Initiative der Sowjetunion in der \rightarrow *Organisation der Vereinten Nationen* und entsprechender Resolutionen der UNO abgeschlossen worden; ihm ist inzwischen die überwiegende Mehrheit aller Staaten der Welt beigetreten. Von den kernwaffenbesitzenden Staaten haben den K. bisher Frankreich und die Volksrepublik China nicht unterzeichnet. Der K. verpflichtet alle kernwaffenbesitzenden' Unterzeichnerstaaten, „niemandem Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen direkt oder indirekt zu übergeben und einen nichtkernwaffenbesitzenden Staat in keiner Weise zu unterstützen, zu ermutigen oder dazu zu veranlassen, Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen

herzustellen oder anderweitig zu erwerben sowie die Kontrolle über solche Waffen oder Sprengvorrichtungen zu erlangen". Die nichtkernwaffenbesitzenden Vertragspartner werden durch den K. verpflichtet, von niemandem Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen sowie die Kontrolle über sie direkt oder indirekt anzunehmen, „keine Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen zu produzieren oder anderweitig zu erwerben" sowie keinerlei Hilfe bei ihrer Produktion zu suchen oder anzunehmen. Der K. verpflichtet ferner die Unterzeichnerstaaten zu bestimmten Garantiemaßnahmen, um die Einhaltung der von ihnen in dem K. eingegangenen Verpflichtungen zu gewährleisten. Der K. sichert allen Vertragspartnern ausdrücklich das „unveräußerliche Recht" zu, „die Erforschung, Herstellung und Nutzung von Kernenergie zu friedlichen Zwecken ohne Diskriminierung ... zu entwickeln". Er verpflichtet ferner alle Vertragspartner, im Geiste des guten Willens Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Einstellung des nuklearen Wettrennens in nächster Zukunft, zur nuklearen Abrüstung sowie über einen Vertrag zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen. Der K. ist unbefristet, er sieht vor, daß 25 Jahre nach seinem Inkrafttreten eine Konferenz einzuberufen ist, um darüber zu befinden, ob er weiterhin unbefristet bleiben oder ob seine Geltung um eine bestimmte Zeit verlängert werden soll. Jeder Vertragsteilnehmer hat das Recht, aus dem Vertrag auszuschcheiden, wenn er meint, daß „außerordentliche Umstände,